

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.835.010

Wien, am 17. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. November 2022 unter der Nr. **13128/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Fake News und Asyl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wieso wurde seitens Ihres Ressorts die Entscheidung getroffen, bei der medialen Darstellung der Anzahl an Asylanträgen zwischen originären Anträgen, Anträgen von nachgeborenen Kindern und Familienzusammenführung von einer Unterscheidung abzusehen?*
- *Wieso wurde seitens Ihres Ressorts die Entscheidung getroffen, bei der medialen Darstellung der Anzahl an Asylanträgen die „sonstigen Entscheidungen“, d.h. insbesondere eingestellte Verfahren einzuberechnen?*
- *Wieso wurde seitens Ihres Ressorts die Entscheidung getroffen, „sonstige Entscheidungen“, d.h. insb. Verfahrenseinstellungen, in die Berechnung der Schutzquote miteinzubeziehen?*
- *Wieso und basierend auf welcher Datenlage hat Ihr Ressort die Entscheidung getroffen, einen kausalen Zusammenhang zwischen der Anzahl an Asylanträgen und vermeintlichem „Asyl-Missbrauch“ zu ziehen?*

- *Wieso und basierend auf welcher Datenlage hat Ihr Ressort die Entscheidung getroffen, einen kausalen Zusammenhang zwischen der Anzahl an Asylanträgen und einer "Belastung" des "Systems" zu ziehen?*
 - a. *Ist Ihnen, Herr Bundesminister für Inneres, bewusst, dass die Anzahl an Personen in der Grundversorgung (exkl. Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO) über die letzten Jahre ungefähr gleich geblieben ist?*
 - i. *Wenn ja, aufgrund welcher Daten- und Sachlage geht das Bundesministerium für Inneres von einer zusätzlichen „Belastung“ aus?*
- *Welche Maßnahmen hat Ihr Ministerium wann ergriffen um der hohen Anzahl an Verfahrenseinstellungen zu begegnen?*
 - a. *Ist eine Evaluierung vorgesehen?*
 - i. *Wenn ja, wann und von wem soll sie durchgeführt werden?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Gibt es dazu einen Austausch auf EU-Ebene bzw. sind auf EU-Ebene Maßnahmen geplant?*
 - i. *Wenn ja, wann und welche?*
- *Wieso wurde seitens Ihres Ressorts die Entscheidung getroffen, in der Asylstatistik die Schutzwahrungen den rechtskräftig negativen Entscheidungen gegenüberzustellen?*
 - a. *Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass in einem Asylverfahren oft mehrere Entscheidungen getroffen werden und es für eine Person ggf. mehrere Entscheidungen geben kann?*
 - b. *Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass aus dieser Darstellung weder akkurat ableitbar ist, wie viele Menschen betroffen sind, noch, wie viele in Österreich bleiben dürfen oder nicht?*
 - c. *Wird diese Information von Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts an Medien weitergegeben?*
- *Aufgrund welcher Sachlage gingen Sie, Herr Innenminister, davon aus, dass der Krieg in der Ukraine zu einer Abnahme der Zahl der Flüchtlingen aus anderen Regionen führen werde?*
 - a. *Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass ein Schutzstatus nach Maßgabe der GFK und des AsylG gewährt wird und nicht nach Quoten oder Nationalität?*
- *Zu den Fragen 1-8 (exkl. 6.b.): Aus welchen Gründen war es Ihnen bzw. Ihrem Ressort nicht möglich, diese Fragen im Rahmen der Beantwortung 11530/AB zu 11823/J zu beantworten?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 11823/J vom 8. Juli 2022 (11530/AB XXVII. GP) verwiesen und zusätzlich Folgendes ausgeführt werden:

Dem Bundesministerium für Inneres ist es ein Anliegen, dass die zentralen Zahlen und Fakten in der öffentlichen Asylstatistik transparent und informativ dargestellt werden. Die Modalitäten der monatlichen und jährlichen Asylstatistik wurden daher auch in Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten überarbeitet, wodurch seit Jänner 2022 ein umfassend erweitertes Datenmaterial in noch transparenterer Form veröffentlicht wird. So enthält die öffentliche Statistik auch eine Aufschlüsselung der Asylanträge nach den Kategorien „nachgeborene Asylwerber“, „Einreisegestattungen“, „Mehrfachantragsteller“ und „originäre (neueingereiste) Asylwerber“, womit ein detaillierter Überblick über die Asylsituation in Österreich geboten wird. Die mit der neuen Asylstatistik einhergehende volle Transparenz des Bundesministeriums für Inneres wurde auch seitens des Nationalrats begrüßt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Missinterpretationen wurde in der offiziellen Asylstatistik bewusst von den Begriffen „Anerkennungsquote“ bzw. „Schutzquote“ Abstand genommen. In der österreichischen Asylstatistik ist jedoch eine transparente prozentuelle Darstellung enthalten, die sich aus den rechtskräftigen positiven Asylentscheidungen geteilt durch einen Gesamtwert (rechtskräftige positive und negative Asylentscheidungen, inklusive sonstige Entscheidungen in Asylverfahren) errechnet. Die sonstigen Entscheidungen wurden in dieser Berechnung berücksichtigt, da im überwiegenden Teil dieser Fälle durch Verfahrensentziehung bewusst auf ein Asylverfahren in Österreich verzichtet wurde.

Dabei ist auch festzuhalten, dass Asylwerberinnen und Asylwerber innerhalb eines Verfahrens mehrere Entscheidungen zu verschiedenen Zeitpunkten erhalten können. Daher wird seit vielen Jahren die Zahl der Asylanträge und die Zahl der jeweiligen Entscheidungen und nicht die Zahl der dahinterstehenden Personen erfasst. Hierauf wird in der Statistik ausdrücklich hingewiesen. Diese Form der Darstellung wird international so praktiziert.

Bezugnehmend auf die angesprochene Mehrbelastung durch die gestiegenen Asylanträge ist anzumerken, dass Österreich seit längerem in der EU überproportional von hohen Asylantragszahlen betroffen ist. Im Zeitraum Jänner bis November 2022 wurden in Österreich 101.757 Asylanträge gestellt (alleine im Oktober 17.982 und im November 11.890 Asylanträge). Dies stellt eine Steigerung von rund 188 % im Vergleich zum Vorjahr dar. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl liegt Österreich bei den Asylanträgen 2022 derzeit EU-weit an zweiter Stelle.

Der deutliche Anstieg bei den Asylantragszahlen bewirkt per se eine außerordentliche Belastung für das gesamte Asyl- und Grundversorgungssystem. Es darf insbesondere nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund völker- und unionsrechtlicher Vorgaben jeder in Österreich gestellte Antrag auf internationalen Schutz behandelt werden muss. Dies umfasst neben der Registrierung der Antragsstellung vor allem auch die Erstbefragung durch die Exekutive sowie die Prüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Im österreichischen Asylverfahren gilt zudem der Grundsatz der individuellen Verfahrensführung. Das bedeutet, dass bei Asylwerberinnen und Asylwerbern unabhängig von der Anerkennungswahrscheinlichkeit in jedem Einzelfall bestimmte Kriterien – wie beispielsweise Identitätsfeststellungen, individueller Schutzbedarf oder mögliche Ausschlussgründe – individuell und umfassend geprüft werden müssen. Selbst im Falle einer späteren Verfahrensentziehung sind bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen und Versorgungsleistungen zu gewähren.

Das Asylsystem wird zunehmend von Personen mit einer sehr geringen Anerkennungswahrscheinlichkeit (z.B. Staatsangehörige aus Indien, Pakistan, Tunesien) dazu in Anspruch genommen, um einen – wenn auch nur vorübergehenden – Aufenthalt in der EU zu erlangen. Die geringe Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Personen aus Indien, Pakistan und Tunesien zeigt, dass ein Großteil der gestellten Asylanträge dieser Nationen ohne tatsächliche Verfolgungsgründe aus sogenannten asylfernen Motiven erfolgt und daher eine geringe Aussicht auf Zuerkennung hat.

Im Hinblick auf Verfahrenseinstellungen ist anzumerken, dass eine vorzeitige und formlose Beendigung des Asylverfahrens ohne inhaltliche Entscheidung (Einstellung) nach Maßgabe des § 24 AsylG 2005 erfolgt, wenn sich die Asylwerberin oder der Asylwerber dem Verfahren entzieht oder freiwillig ausreist. Hierbei darf auf die unionsrechtlich vorgegebenen Bestimmungen betreffend Freiheitsentziehung bzw. -beschränkung von Asylwerberinnen und Asylwerbern hingewiesen werden.

Auf EU-Ebene finden aktuell Verhandlungen zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU („Verfahrens-VO“) statt. Die Vorschläge zu den Artikeln 38 und 39 betreffen die ausdrückliche und stillschweigende Rücknahme eines Asylantrags, die zu einer Einstellung des Asylverfahrens führen können. Die für eine Einstellungsentscheidung häufig ursächliche Verfahrensentziehung des Antragsstellers ist regelmäßig Thema in den einschlägigen EU-Gremien.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Mit welchen Kosten war die "Aktion scharf" seit 2. Mai bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung insgesamt verbunden?*
- *Mit welchen Kosten wird die "Aktion scharf" künftig noch verbunden sein bzw. Mittel in welchem Ausmaß plant Ihr Ministerium für die "Aktion scharf" noch ein?*

Die „Aktion scharf – Aktion gerecht“ wurde durch die Fachabteilung im Bundesministerium für Inneres für den Zeitraum von 2. bis 15. Mai 2022 erlassmäßig festgesetzt.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 11823/J vom 8. Juli 2022 (11530/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 12:

- *Laut 11530/AB musste "auf Basis ressortinterner Analysen und externer Hinweise von einem erhöhten Risiko des illegalen Grenzüberganges und erhöhter Schlepperkriminalität ausgegangen werden". Was ist der konkrete Inhalt dieser "ressortinternen Analysen"? Bitte um Übermittlung der Analysen.*
 - a. Von wem haben Sie jeweils wann "externe Hinweise" bekommen?*
 - i. Was war der konkrete Inhalt dieser Hinweise?*
 - ii. Wie konnten Sie bzw. Ihr Ressort die Standhaftigkeit dieser externen Hinweise überprüfen?*

Das Bundesministerium für Inneres erhält Lagebilder über die illegale Migrationssituation aus internen (seitens der Landespolizeidirektionen) und externen Quellen (z.B. FRONTEX, EUAA, UNHCR, Berichte der Partnerländer bzw. der Verbindungsbeamten und -beamtinnen aus und in den jeweiligen Ländern). Diese Lagebilder werden in unterschiedlichen Formaten übermittelt und beinhalten auch Berichte über die migrationsrelevanten Regionen (östliches, mittleres, westliches Mittelmeer, Westbalkan usw.) sowie Angaben zu Migrationsrouten, Anzahl und Ort illegaler Grenzübergänge. Diese Lagebilder werden bei der nationalen Kontaktstelle EUROSUR, aber auch in anderen zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres zusammengeführt und zweckorientiert analysiert.

Das nationale Koordinierungszentrum von EUROSUR gewährleistet den rechtzeitigen Informationsaustausch und die rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen allen nationalen für die Außengrenzkontrolle auf nationaler Ebene zuständigen Behörden und unterstützt die Koordinierung, Planung und Durchführung der nationalen Grenzkontrollen. Darauf aufbauend werden operative Maßnahmen ergriffen.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *In der Beantwortung 11530/AB vertritt das Innenministerium die Ansicht, dass eine "Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des BFA durch das BVwG für sich keine Qualitätsaussage zulässt". Woran beurteilen Sie bzw. Ihr Ressort die Qualität der Arbeit des BFA, wenn nicht an dessen Fehlerquote?*
- *Durch die Beantwortung zur NEOS-Anfrage 11921/J stellte sich heraus, dass die Fehlerquote des BFA im ersten Halbjahr 2022 rund 57% betrug. Sehen Sie bzw. Ihr Ressort Handlungsbedarf zur Qualitätssicherung im erstinstanzlichen Asylverfahren?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie wann setzen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eingangs wird angemerkt, dass die Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des BFA durch das Bundesverwaltungsgericht für sich genommen keine Aussage über eine allfällige Fehlerhaftigkeit des Bescheides zulässt, zumal das Bundesverwaltungsgericht – wenn es in der Sache selbst entscheidet – seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sohin Änderungen der Sachlage, die erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eingetreten sind, entsprechend zu berücksichtigen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Folglich können zwischenzeitliche Sachverhaltsänderungen – wie beispielsweise eine erst nachträglich auftretende Straffälligkeit des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin oder eine erst während des Beschwerdeverfahrens zu Tage getretene Erkrankung – zur Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung des BFA führen. Dies gilt auch, wenn während des Beschwerdeverfahrens Sachverhaltsänderungen eintreten, die die Erlassung eines längeren oder kürzeren Einreiseverbotes rechtfertigen. In diesem Fall ist es ebenso Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts, den geänderten Umständen im Rahmen seiner inhaltlichen Entscheidung Rechnung zu tragen, indem es das Einreiseverbot erhöht bzw. herabsetzt. Auch sich ändernde Verhältnisse im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin – derzeit besonders aktuell im Hinblick auf Afghanistan – haben in die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Eingang zu finden und können zu einer Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides führen.

Das BFA sichtet sämtliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im eigenen Wirkungsbereich und nimmt kontinuierlich eine qualitative Analyse dieser vor. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen sowohl in die Optimierung bereits bestehender als auch in die Entwicklung neuer Schulungsinhalte ein. Dadurch werden sowohl allgemeine als auch individuelle und damit zielgerichtete Qualitätsmaßnahmen sichergestellt.

Seitens des BFA werden generell alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen, um eine qualitätsvolle Führung von Asylverfahren sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA laufend geschult. Im Rahmen der Umsetzung des jährlich bedarfsgemäß erstellten Fortbildungsprogramms sowie der Qualitätsprojekte werden zudem externe Expertinnen und Experten des Bundesverwaltungsgerichts, UNHCR, IOM, EUAA, Kirchen- und Glaubensvertreter etc. beizogen, wodurch ein hoher Standard der angebotenen Schulungen gewährleistet werden kann. Darüber hinaus sind die Referentinnen und Referenten verpflichtet, die Verfahren entsprechend den BFA-internen Qualitätsdokumenten zu führen. Diese werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Es finden außerdem in Umsetzung des jährlichen Qualitätsrahmenplans sowie der regionalen Qualitätspläne laufend Qualitätskontrollen anhand ausgewählter Bescheide zu verschiedenen Themenbereichen in Zusammenarbeit mit der für Qualitätsentwicklung zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres sowie dem Netzwerk Qualität des BFA statt.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 11823/J vom 8. Juli 2022 (11530/AB XXVII. GP) verwiesen.

Gerhard Karner

